



Geschäftsordnung des





Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
A. Verfahrensfragen	3
§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung	3
B. Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung.....	3
§ 2 Grundsatz	3
§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.....	3
§ 4 Gesamtverantwortung	3
C. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall	4
§ 5 Vertretung nach § 26 BGB.....	4
§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung.....	4
§ 7 Protokollierungen von Vorstandssitzungen	4
D. Finanzen	4
§ 8 Haushaltsplan und weitere Ausgaben.....	4
§ 9 Auslagenfinanzierung für Gruppen („Handgeld“)	5
Appendix.....	5

Präambel

Dieser Geschäftsordnung liegt die Satzung des „CVJM Besigheim e.V.“ vom 21.02.2016 zugrunde.

Gem. § 9 Abs. 13 der Satzung gibt der Ausschuss des CVJM Besigheim sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese regelt vereinsinterne Aufgabenverteilungen und Befugnisse. Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des „CVJM Besigheim e.V.“, bildet den Handlungsrahmen, regelt Befugnisse und Verantwortlichkeiten für Vorstand und Ausschuss. Die Geschäftsordnung steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Alle Entscheidungen auch in Fällen, dass diese in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden im Einvernehmen innerhalb des Vorstands oder mit dem Ausschuss geregelt.



A. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Der Ausschuss (§ 9 der Satzung) kann mit einfacher Mehrheit, diese Geschäftsordnung ändern oder aufheben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des CVJM Ausschusses, die satzungsgemäß berufen und anwesend sind. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
3. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald diese, wie in Absatz 1 beschrieben, genehmigt wurde und die geänderte Geschäftsordnung inkl. Protokoll allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zugestellt wurde.

B. Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. In Ausnahmen können diese auch durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeübt werden. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Der Ausschuss entscheidet über die interne Verteilung seiner Aufgaben selbst. Im Jahresbericht des Vorstands anlässlich der Mitgliederversammlung ist auf die Aufgabenverteilung oder Änderungen der Zuständigkeiten hinzuweisen.

Aktuell (Stand 01/2017) sind folgende Zuständigkeiten festgehalten:

Arbeitsbereich/Untergliederung/Gruppe	Verantwortlicher
Mitarbeiterbetreuung	Florian Binder
Jungscharen	Bernhard Müller
Jugendgruppen	Florian Binder
Jugendreferent	Jürgen Schöneck
CVJM Plätzle – Belegung	Matthias Klösch
CVJM Plätzle – Pflege	offen
Öffentlichkeitsarbeit	Tobias Badmann, Daniela Schütz
Rechner/Kassier	Tobias Badmann
Posaunenchor	Stefan Balz

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in §3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich und muss in geeigneter Form dafür sorgen, dass in Arbeitsbereichen, Gruppen und Kreisen keine Aktivitäten stattfinden, die dem Vereinszweck entgegenstehen.



C. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

1. Gemäß Satzung vertritt der Vereinsvorsitzende den Verein zusammen mit seinen Stellvertretern gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter, leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.
2. Vom gegenseitigen Vertretungsrecht der Vorstände kann Gebrauch gemacht werden, wenn
 - dies im Vorstandsgremium vereinbart wurde,
 - der entsprechende Vorstand verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
 - ein Fall des § 181 BGB (Insichgeschäft) vorliegt und der entsprechende Vorstand durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, wird eine entsprechende Vertreterregelung im Vorstandskreis abgestimmt und im Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiert.

§ 7 Protokollierungen von Vorstandssitzungen

Die Anfertigung eines Protokolls der Vorstandssitzung erfolgt immer dann, wenn das Ergebnis nicht die Agenda für die nächste Ausschusssitzung ist oder Vorentscheidungen/Entscheidungen getroffen werden, die dem Ausschuss nicht in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorgelegt (und damit protokolliert) werden.

D. Finanzen

§ 8 Haushaltsplan und weitere Ausgaben

1. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen müssen immer satzungskonform getätigt werden.
2. Ausgaben, soweit diese im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurden (Versicherungen, Grundsteuer, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, ...), können ohne weitere Zustimmung getätigt werden.
3. Sollten Mittel über die im Haushaltsplan vorgesehenen benötigt oder außerplanmäßige Anschaffungen erforderlich werden, so werden über diese im Vorstand und ab Beträgen größer 500 EUR, auch im Ausschuss entschieden.
4. Es findet eine Prüfung statt, inwieweit diese Mehrkosten durch Umschichtungen im Haushaltsplan abgedeckt werden können.



§ 9 Auslagenfinanzierung für Gruppen („Handgeld“)

1. Regelmäßig stattfindende Gruppen erhalten nach Freigabe des Ausschusses für jedes Halbjahr einen Betrag, zur Finanzierung der laufenden Ausgaben („Handgeld“).
 - Über die Höhe des Betrags wird bei der Aufstellung des Haushaltsplanes befunden.
 - Die Gruppenleitung wird darauf hingewiesen, dass die Mittel nur satzungsgemäß verwendet werden dürfen.
 - Die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung des Geldes wird auf die Gruppenleitung übertragen.
 - Das Handgeld der Gruppe unterliegt nicht der jährlichen Kassenprüfung.
2. Gruppen, die nicht regelmäßig stattfinden, können für deren Auslagen wenn möglich deren abgeschätzte Mittel beim Kassierer für die Berücksichtigung im Haushaltsplan melden oder beim Ausschuss (nachträglich) beantragen.
Der Ausschuss entscheidet über die Freigabe/Zuweisung.
3. Außerordentliche Aufwendungen für Sonderanschaffungen (z.B. Musikanlage, Hockeyschläger, Kaffeemaschine, Werbematerial, etc.) können beantragt und müssen im Voraus (gem. o.g. Wertgrenzen vom Vorstand oder Ausschuss) genehmigt werden.

Appendix

Damit die Geschäftsordnung des CVJM Besigheim einfach verständlich und lesbar bleibt, wird auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Sprachform (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vorsitzender und Vorsitzende, etc.) verzichtet. Rechte, Pflichten und Regelungen der Satzung gelten für Frauen und Männer.